

## RICHTLINIEN

Stand 31.5.2006

über die Förderung von „Bewegungsangeboten im Kindergarten“ durch die Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) im Rahmen des Projektes „Kindergarten und Verein“

### ZUWENDUNGSZWECK

Im Rahmen des Projektes „Kindergarten und Verein“ werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten im Kindergarten gewährt.

### GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Maßnahme wird von einem Mitgliedsverein des LSV gemeinsam mit einem Kindergarten durchgeführt.

Die Einrichtung von Sportangeboten im Kindergarten ist auch dann möglich, wenn keine Zuwendungen beantragt werden.

Die Sportangebote im Kindergarten werden von Übungsleiter/innen des kooperierenden Vereins durchgeführt.

### ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann nur für eine Kooperation zwischen einem Verein und einem Kindergarten erfolgen,

- die als regelmäßiges Angebot, möglichst 1x pro Woche, durchgeführt wird,
- die langfristig angelegt wird,
- die durch Vereinsführung und Kindergartenleitung gemeinsam beantragt ist,
- die durch eine qualifizierte Person des Vereins geleitet wird (mind. gültige Übungsleiter- oder Trainerlizenz),
- die offen ist für alle Kinder im Kindergarten, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.

Pro Verein bzw. Kindergarten ist nur eine Förderung pro Antragszeitraum möglich. Dieses gilt auch, wenn ein Verein bzw. Kindergarten mit mehreren Partnern innerhalb eines Antragszeitraumes Kooperationen eingeht.

### ZUWENDUNGSART

Die Sportjugend Schleswig-Holstein zahlt dem Verein als Aufwandsentschädigung einen Zuschuss für seine/n Übungsleiter/in. Sie werden für jeweils ein Kindergartenjahr (i.d.R. 1.8. - 31.7.) ge-

währt. Die maximale Förderungsdauer beträgt zwei Kindergartenjahre. Danach muss die Finanzierung der Kooperation von Kindergarten und Verein aus Mitteln des Vereins erfolgen.

Für neu eingerichtete Maßnahmen kann im ersten Jahr einmalig eine Beihilfe zur Anschaffung von Spiel/ Sportmaterialien (Sachkostenzuschuss) gewährt werden.

## **ANTRAGSVERFAHREN**

Anträge sind auf einem Formblatt bis zum 1.7. des Jahres an die Sportjugend Schleswig-Holstein, Projekt „Kinder in Bewegung“, zu richten. Anträge auf Sachkostenzuschüsse können bis zum 15.11. des Antragsjahres formlos eingereicht werden.

Sachkostenzuschüsse können nicht gewährt werden, wenn die Spiel-/Sportgeräte ohne eine vorherige Bewilligung der Sportjugend Schleswig-Holstein angeschafft wurden.

## **AUSWAHLVERFAHREN**

Die Sportjugend Schleswig-Holstein entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist (à 1.7. des Jahres) über alle vorliegenden Anträge aufgrund dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Prioritäten:

- 1) vorrangig werden Anträge für ein zweites Förderjahr berücksichtigt.
- 2) anschließend werden Vereine bedacht, die bisher noch keine Förderung in diesem Projekt erhalten haben.
- 3) alle weiteren Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Bei der Bezuschussung neuer Kooperationen (2+3) wird eine möglichst gleichberechtigte, flächendeckende Förderung angestrebt. Kreise mit weniger geförderten Kooperationen erhalten dann den Vorzug.

Die Entscheidung der Sportjugend Schleswig-Holstein wird dem Verein bis zum 1.8. des Jahres schriftlich mitgeteilt. Der Verein wird aufgefordert, den kooperierenden Kindergarten umgehend über den Beschluss zu informieren.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **HÖHE DER ZUWENDUNG**

Erteilt die Sportjugend Schleswig-Holstein einen Zuwendungsbescheid an den antragstellenden Verein, so wird ein Übungsleiterzuschuss von 10 € je Bewegungsstunde gewährt. Die maximale Förderung einer Maßnahme beträgt 40 Wochen je Kindergartenjahr. Zuwendungen für die Kindertageseinrichtungsschlusszeiten werden nicht gewährt. Der Zuschuss je Bewegungsstunde gilt unabhängig von der Dauer der Übungseinheit; eine Mindestdauer von 60 min wird vorausgesetzt.

Erhalten neu eingerichtete Maßnahmen einen Zuwendungsbescheid, kann zusätzlich ein einmaliger Sachkostenzuschuss bis max. 100 € bewilligt werden (s. Antragsverfahren).

## **AUSZAHLUNGSVERFAHREN**

Mit der Bewilligung der Zuwendung erhält der Verein den Anspruch auf Förderung der durchgeführten Bewegungsangebote. Die Sportjugend Schleswig-Holstein überweist im Dezember des Jahres die erste Rate in Höhe von max. 150,- Euro auf das Konto des Vereins.

Der bewilligte Sachkostenzuschuss ist zu Beginn des geförderten Kindergartenjahres zu verwenden. Er wird nach Vorlage von Rechnungsbelegen als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung auf das Vereinskonto überwiesen. Der Nachweis ist bis zum 1.12. des Jahres einzureichen. Die Überweisung erfolgt mit der Überweisung der ersten Zuwendungsrate (s.o.).

Der Verein weist nach Ablauf des geförderten Kindergartenjahres die durchgeführten Bewegungseinheiten mit Einreichung eines Formblattes ordnungsgemäß nach. Der Nachweis ist bis zum 31.7. des geförderten Kindergartenjahres zu erbringen. Nach Eingang und Prüfung des Nachweises überweist die Sportjugend Schleswig-Holstein die restliche, beanspruchte Zuwendung auf das Konto des Vereins.

## **VERSICHERUNG**

Die Vereinsübungsleiter/innen sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert. Für die Versicherung der teilnehmenden Kinder und Mitarbeiter/innen ist der Kindergarten verantwortlich.

Diese Regelung ist unabhängig davon, ob die Maßnahme finanziell gefördert wird oder nicht.